

# **ÜBERLEGUNGEN ÜBER DEN ENTSCHEID DES REVISIONSGERICHTS ZUR WIRKUNG DER NEGATIVEN FESTSTELLUNGSKLAGE AUF DEM WIDERSPRUCHSVERFAHREN DER DRITTEN ZUR HERAUSGABE DES GEPFÄNDETEN GEGENSTANDS**

*Doç. Dr. Timuçin MUŞUL\**

In dem von uns untersuchten Entscheid des Revisionsgerichts wird die Rechtsfrage behandelt, ob zwischen einer negativen Feststellungsklage, dessen Parteien der Schuldner und die Gläubiger sind, und einer Herausgabeklage, welche eine Dritte Person mit einem Eigentumsanspruch an gepfändeten Vermögenswerten gegen den Gläubiger erhoben hat, ein präjudizielles Rechtsverhältnis besteht.

**I-** Das Revisionsgericht hob das von ihm in letzter Instanz überprüfte Urteil vom 28.09.2005 Nr. E.2005/41, K.2005/1513 des 2. Vollstreckungsgerichts in Kadıköy über die grundsätzliche Ablehnung der Herausgabeklage des gepfändeten Gegenstands mit der Begründung auf, dass der Entscheid über die negative Feststellungsklage die Herausgabeklage des gepfändeten Gegenstands beeinflussen wird, weil im Falle einer negativen Feststellung keine Causa mehr für die Herausgabeklage bestehen wird, und dass man deshalb die Beschlussfassung der negativen Feststellungsklage abwarten muss<sup>1</sup>.

Im Rechtsfall des aufgehobenen Urteils vom 2. Vollstreckungsgerichts in Kadıköy, hatte der Gläubiger (V.D.) gegen die Aktiengesellschaften (A.K. San. ve Tic. A.Ş., A.T.V.İ. San. A.Ş. ve A.İ.F A.Ş.) in der Akte mit Grundnummer 2004/10482 des 3. Vollstreckungsamts in Kadıköy ein Wechselbetriebsverfahren eingeleitet, in dem die Zahlungsbefehle für alle drei Schuldner unter der gleichen Adresse zugestellt waren, und die Pfändung

---

\* Dozent Dr. an der Juristischen Fakultät der Universität Istanbul.

<sup>1</sup> Yargıtay 21.HD., 08.05.2006, 13231/4848 (Keine Veröffentlichung).

nach dem rechtskräftigem Betreibungsverfahren ebenfalls unter der gleiche Adresse stattfand.

Die dritte Person als Kläger (G.İ ve G. San. Tic. İth. İhr. Ltd. Şti.) erhob beim 2. Vollstreckungsgericht in Kadıköy gegen den Gläubiger (V.D.) und die Schuldner (A.K. San. ve Tic. A.Ş., A.T.V.İ. San. A.Ş. ve A.İ.F, A.Ş.), eine Herausgabeklage, in der er seine Eigentumsansprüche auf die gepfändeten Vermögenswerte geltend machte.

Am Ende der Gerichtsverhandlung wurde der Eigentumsanspruch auf den gepfändeten Vermögenswerten des Dritten vom 2. Vollstreckungsgericht in Kadıköy abgewiesen, weil es sich aus den Eintragungen im Handelsregister und aus den Aussagen des angehörtten Zeugen herausgestellt hat, dass die klagende Dritte Person (G.İ. ve G. San. Tic. İth. İhr. Ltd. Şti.) und die Schuldner Gesellschafter des gleichen Konzerns sind, ebenfalls wurde dadurch festgestellt, dass der Kläger und die Schuldner im gleichen Gebäude tätig sind und dass die Gesellschafter zu der gleichen Familie angehören, da sie den gleichen Familiennamen tragen. Unter Berücksichtigung der tatsächlichen und organischen Verbindung zwischen dem Kläger und dem Schuldner wurde angenommen, dass der Kläger gegenüber dem Vollzug der Pfändung beim Schuldner seinen Eigentumsanspruch nicht beweisen konnte, und dazu noch, dass seine Ansprüche nur Scheinbegründungen waren, um seine Absicht, nämlich die Hinterziehung der gepfändeten Gegenstände zu erreichen.

**II-** Die dem Entscheid des Revisionsgerichts zugrunde liegende Rechtsfrage ist, ob die erhobene negative Feststellungsklage im Hinblick auf die Herausgabeklage der gepfändeten Vermögenswerte eine präjudizielle Frage bildet.

Die oben von uns gestellte Frage ist sowohl in der türkischen, schweizerischen, als auch in der deutschen Rechtslehre ein noch nicht gelöstes Problem.

Im Rechtsfall, hatte der Gläubiger gegen drei Gesellschaftern, die im gleichen Gebäude tätig sind, eine Wechselbetreibung angestrebt, und es zum Erfolg gebracht, in dem es zur Pfändung kam; Der mit dem Schuldner zum gleichen Konzern gehörende und unter dem gleichen Gebäude tätige Dritte Person machte dagegen seine Eigentumsansprüche über dem gepfän-

deten Gegenständen in einer Herausgabeklage geltend, und richtete sie sowohl gegen Gläubiger, als auch gegen die Schuldner.

Es stellt sich heraus, dass vom Schuldner, um die Feststellung, dass sie aufgrund des Wechsels dem Gläubiger nicht schuldig sind, eine Klage erhoben wurde, die zur Zeit der Erhebung der Herausgabeklage des Dritten noch nicht abgeschlossen wurde.

Da der Kläger als dritte Person, der die Herausgabe der gepfändeter Gegenstände aufgrund seines Eigentums fordert, seine wirtschaftliche Tätigkeiten im gleichen Gebäude wie der Schuldner führt und die gepfändete Gegenstände gemeinsam mit den Schuldnern in Besitz hat, wurde es angenommen, dass die Gegenstände, gepfändet wurden, als sie noch im Besitz des Schuldners waren [Art. 97a Abs. 1 İİK (tZKG) (Das türkische Zwangsvollstreckungs- (Betreibungs-) und Konkursgesetz)]. Deshalb erhob die dritte Person eine Herausgabeklage gegen den betreibenden Gläubiger [Art. 96 İİK (tZKG)].

Der Gläubiger und die dritte Person bilden zusammen die Parteien des Rechtsstreits der Herausgabeklage des gepfändeter Gegenstände [Art. 96 und 99 İİK (tZKG)]<sup>2</sup>.

Der Schuldner ist grundsätzlich keine Partei der Herausgabeklage. In der Praxis ist es jedoch zu sehen, dass die dritte Person seinen Anspruch auf die Herausgabe des gepfändeten Gegenstands neben dem Gläubiger auch gegen die Schuldner richten kann, was in unserem Beispiel der Fall ist<sup>3</sup>.

**III-** Stellt denn die negative Feststellungsklage, welche die Schuldner gegen den Gläubiger erhoben haben, um feststellen zu lassen, dass sie auf-

---

<sup>2</sup> Rolf Lackmann, Zwangsvollstreckungsrecht mit Grundzügen des Insolvenzrechts, 5. Auflage, München 2001, s.207–213 und siehe s.220; Saim Üstündağ, İcra Hukukunun Esasları, (icra) 8. Auflage, İstanbul 2004, s.209; Baki Kuru, İcra ve İflâs Hukuku El Kitabı, İstanbul 2004, s.481–482; Baki Kuru/Ramazan Arslan/Ejder Yılmaz, İcra ve İflâs Hukuku, (icra-iflâs) 21. Auflage, Ankara 2007, s.291, s.297; Timuçin Muşul, İcra ve İflâs Hukuku, İstanbul 2005, s.513; Hakan Pekcanitez/Oğuz Atalay/Meral Sungurtekin Özkan/Muhammet Özekes, İcra ve İflâs Hukuku, (icra-iflâs) 5. Auflage, Ankara 2007, s.234, s.239; Kâmil Yıldırım/Nevhis Deren-Yıldırım, İcra Hukuku, 3. Auflage, İstanbul 2005, s.122.

<sup>3</sup> Yargıtay 15.HD., 14.03.1984, 406/838 (Zum Urteil siehe Yargıtay Kararları Dergisi) 1984/12, s.1826-1827); Yargıtay 21.HD., 14.09.2004, 6135/6976 (Zum Urteil siehe Kazancı Bilişim-İçtihat Bilgi Bankası).

grund des Wechsels, auf den man den Anspruch führt, nicht schuldend sind, im Hinblick auf der von dritten Person erhobenen Herausgabeklage des gepfändeten Gegenstands eine präjudizielle Frage dar?

Wenn der Beschluss über dem verhandelten Streitfall (das Urteil über das Ergebnis der Forderung)<sup>4</sup> durch das Gericht davon abhängig gemacht wird, dass ein anderes Gerichtsverfahren eine bestimmte Rechtsfrage zum Entscheid bringt, so stellt diese Rechtsfrage im Hinblick auf die Verhandlung und Lösung durch das Gericht eine präjudizielle Frage dar<sup>5, 6</sup>.

Obwohl zusehen ist, dass in manchen Beschlüssen des Revisionsgerichtes statt „präjudizielle Frage“ der Ausdruck „Vorfrage“ verwendet wurde, muss man die zwei Begriffe voneinander trennen<sup>7, 8</sup>.

---

4 Hakan Pekcanitez, „Bekletici sorun“ Ege Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi, 1980/1-4, s.249-275; Baki Kuru, Hukuk Muhakemeleri Usulü, (usul) 6. Auflage, Band 3, İstanbul 2001, s.3207-3283.

5 Kuru, A.e. (usul) s.3210; Baki Kuru/Ramazan Arslan/Ejder Yılmaz, Medenî Usul Hukuku, (usul) 18. Auflage, Ankara 2007, s.495; Saim Üstündağ, Medenî Yargılama Hukuku, (usul) Band I-II, 7. Auflage, İstanbul 2000, s.192.

6 Der großer Zivilsenat beim Kassationshof hat mit der Entscheidung vom 07.04.1971 das vorgreifliches Rechtsverhältnis definiert. „...beim vorgreiflichen Rechtsverhältnis ‚muss das klageverhandelnde Gericht weil es nicht darüber nicht zuständig ist, darauf warten, bis das sachlichzuständige Gericht, die Streitigkeit aufklärt, da die vorgenommene Streigkeit durch das vorgreifliche Rechtsverhältnis abhängig ist.‘“ (Yargıtay HGK., 07.04.1971, 4-373/224 (Zum Urteil siehe İstanbul Barosu Dergisi 1971/7-8, s.673). Und siehe Yargıtay 7.HD., 14.04.1977, 9684/4361 (Zum Urteil siehe Kazancı Bilişim-İçtihat Bilgi Bankası); Yargıtay 1.HD., 11.03.2002, 1155/3196 (Zum Urteil siehe Kazancı Bilişim-İçtihat Bilgi Bankası).

7 Yargıtay HGK., 11.05.1994, 2-54/329 (Zum Urteil siehe Kazancı Bilişim-İçtihat Bilgi Bankası).

8 Othmar Jauernig, Zivilprozessrecht, 27. Auflage, München 2002, s.9-11, s.145 und siehe s.248; Oscar Vogel/Karl Spühler, Grundriss des Zivilprozessrechts und des internationalen Zivilprozessrechts der Schweiz, 7. Auflage, Bern 2001, s.34, s.86, s.228 und siehe s.385; Kuru, A.e. (usul), s.3210; Kuru/Arslan/Yılmaz, A.e. (usul), s.495; Hakan Pekcanitez/Oğuz Atalay/Muhammet Özekes, Medenî Usul Hukuku, (usul) 6. Auflage, Ankara 2007, s.367; Üstündağ, A.e. (usul), s.186 und s.192; Yavuz Alangoya/Kâmil Yıldırım/Nevhis Deren-Yıldırım, Medenî Usul Hukukunun Esasları, (usul) 6. Auflage, İstanbul 2006, s.83.

Vorfrage erfordert, eine vorherige Beurteilung über einer anderen Rechtsfrage des verhandelnden Gerichts, damit es den verhandelnden Rechtsstreit zum Entscheid bringen kann<sup>9</sup>.

Im Gegensatz zu der Meinung des 21. Rechtsamtes, die es in seinem hier von uns untersuchten Beschluss äußert, stellt **unserer Ansicht nach** die negative Feststellungsklage im Hinblick auf die Klage auf Herausgabe des gepfändeten Gegenstands keine präjudizielle Frage dar.

Genau sowie die Parteien ist auch der Rechtsinhalt der negativen Feststellungsklage (İİK.m.72; SchKG.Art.85)<sup>10</sup> <sup>11</sup> und der Klage auf Herausgabe des gepfändeten Gegenstands (İİK.m.96-99; SchKG.Art. 106-108)<sup>12</sup> unterschiedlich.

In unserem Fall wurde die Klage zur Feststellung, dass aufgrund des vorgelegten Wechsels, der den rechtlichen Inhalt der Betreuung bildet, dem Gläubiger nicht geschuldet wird, vom Schuldner erhoben.

Und die Klage auf Herausgabe des gepfändeten Gegenstands erhob die dritte Person gegen den Gläubiger und die Schuldner mit der Begründung, dass er das Eigentumsrecht an die gepfändeten Vermögenswerte besitzen würde.

Es wird sich durch das Urteil, das am Ende der Gerichtsverhandlung in der negativen Feststellungsklage gefasst wird, feststellen, ob der Anspruch, der den Rechtsgrund des Betreibungsprozess bildet, vorhanden ist.

Wenn die negative Feststellungsklage zugunsten der Schuldner endet, wird die Verfolgung unverzüglich eingestellt [Art. 72, Abs. 5, Satz 1 İİK (tZKG)]. Dadurch wird folgerichtig je nach dem Inhalt des Entscheids die Wechselbetreuung zum Teil oder vollkommen unaufgefordert restituiert,

---

<sup>9</sup> Üstündağ, A.e. (usul), s.186; Kuru, A.e. (usul), s.3207; Kuru/Arslan/Yılmaz, A.e. (usul), s.494

<sup>10</sup> Hans Ulrich Walder, SchKG Schuldbetreibung und Konkurs. 15. Auflage, Zürich 1998 (15. neu bearbeitete Auflage 1998 der von Dr. Cari Jaeger begründeten und von Dr. Marta Daeniker weitergeführten Ausgabe).

<sup>11</sup> Siehe Baki Kuru, İcra ve İflâs Hukukunda Menfi Tespit Davası ve İstirdat Davası, Ankara 2003; Muşul, A.e. s.337–385

<sup>12</sup> Siehe Kudret Aslan, Hacizde İstihkak Davası, Ankara 2005; Muşul, A.e. s.501–540

ohne dass es einen anderen Beschluss bedarf [Art. 72, Abs. 5, Satz 2 İİK (tZKG)].

Anders ausgedrückt, wird am Ende der negativen Feststellungsklage, gemäß den Ansprüchen der Schuldner urteilt, so wird dieser Urteilung sobald es rechtskräftig ist, zur Erlöschung der Pfändung führen, weil der Betreibungsprozess dadurch restituiert wird.

Wie aus diesen Darlegungen hervorgeht, ist das Revisionsgericht in ihrem Entscheid zum Beschluss gekommen, dass die Annahme der negativen Feststellung zur Aufhebung der Pfändung führt, und dass dabei der Rechtsgrund der Klage auf Herausgabe des gepfändeten Gegenstandes entfällt. Aus dieser Begründung hat das Revisionsgericht den Schluss entzogen, dass die Herausgabeklage des Dritten, die darauf abzielt, die gepfändete Gegenstände dem Dritten zu übergeben, in einem präjudiziellen Verhältnis zu der negativen Feststellungsklage steht.

Dass der rechtskräftige Urteil, der die negative Feststellung gemäß den Ansprüchen der Schuldner beinhaltet, den Ablauf der Herausgabeklage der Dritten beeinflussen wird, bestreiten wir auf keinem Fall. Aber es ist jedoch bedenklich, ob dieser Einfluss es fordert oder bewirken kann, den Entscheid über dem Eigentumsanspruch der Dritten vom Beschluss der negativen Feststellungsklage abhängig zu machen. (d.h. dieser Einfluss erfordert nicht, die Verhandlung und Urteilung der Klage auf Herausgabe des gepfändeten Gegenstandes bis zum Entschluss der negativen Feststellungsklage hinauszuschieben).

Denn das Bestehen des behaupteten Eigentumsanspruchs auf den gepfändeten Gegenständen hängt mit der Verschuldung des Wechsels, was den rechtlichen Inhalt der Betreibung bildet, nicht im Zusammenhang. Deshalb erfordert die Feststellung dessen, ob der Dritte das Eigentumsrecht an den gepfändeten Sachen besitzt, auf keinen Fall das Ergebnis der negativen Feststellungsklage, dessen Parteien Gläubiger und Schuldner sind, und einen völlig anderen Zweck hat.

Mit anderen Worten, weil die Feststellung dessen, ob der Anspruch, den die dritte Person auf gepfändeten Gegenstände zu haben behauptet, besteht, nicht mit dem Bestand der zur Betreibung zugrunde liegendem Wechselschuld zusammenhängt, stellt **nach unseres Erachtens** die negative Feststellungsklage, im Gegensatz zur Meinung des Revisionsgerichtes, keine präju-

dizielle Frage für die Verhandlung und Urteilung der Eigentumsansprüche des Dritten dar.

Wenn z.B. die Herausgabeklage, mit der Begründung, dass der Dritte tatsächlich das Eigentumsrecht auf den gepfändeten Vermögenswerte besitzt, zugestimmt wird, ändert es nichts an der Rechtslage der Schuldner gegenüber dem Gläubiger. Die Aufhebung der Pfändung, welche auf das Eigentum des Schuldners anzuwenden ist, ist nur eine Folge dessen, dass nicht der Schuldner, sondern die dritte Person das Eigentumsrecht auf den gepfändeten Gegenständen besitzt.

Falls die negative Feststellungsklage mit rechtskräftigem Urteil zugunsten der Schuldner endigt, wird die Herausgabeklage gegenstandslos sein, weil dadurch die Pfändung aufgehoben wird [Art. 97, Abs. 5, Satz 1 iHK (tZKG)]. Und falls der Eigentumsanspruch der Dritte durch einem rechtskräftigen Urteil zugesprochen wird, so führt dies ebenfalls zum Erlöschen der Pfändung, dieses Mal aber mit der Begründung, dass der Schuldner kein Eigentumsrecht an den gepfändeten Gegenständen hat.

Obwohl die negative Feststellungsklage **unserer Auffassung nach** im Hinblick auf die Herausgabeklage keine präjudizielle Frage darstellt, setzt man die Verhandlung der Herausgabeklage der dritten Person nicht fort, weil im Fall einer negativen Feststellung die Herausgabeklage eine rechtliche Gegenstandslosigkeit aufweisen wird [Art. 72, Abs. 5, Satz 2 iHK (tZKG)]. In einen solchen Fall ist es angemessen, dass das Vollstreckungsgericht zum Beschluss kommt, dass die Klage keinen Gegenstand mehr hat und daher auch keinen Anlass vorliegt, ein Urteil zu fassen.

Demgegenüber verhindert es nicht, die eingeleitete negative Feststellungsklage zu verhandeln, falls die Herausgabeklage gemäß den Ansprüchen der Dritten Person zum Beschluss kommt.